

Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen

1. Definition Sekundarstufe II

Die Sekundarstufe II setzt die Ausbildung nach der obligatorischen Schulbildung fort. Sie beginnt in der Regel 9 Jahre nach Beginn der Primarschule (etwa 16. Lebensjahr) und umfasst berufsorientierte und allgemeinbildende Ausbildungsgänge. Die Ausbildungen dauern in der Regel 2-4 Jahre und schliessen mit einer Maturität, einem Diplom, einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis (EFZ) oder einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) ab.

Abschlüsse auf Sekundarstufe II berechtigen mit Ausnahme des Berufsattests zu einer Ausbildung auf Tertiärstufe.

2. Anerkannte Abschlüsse auf Sekundarstufe II als Zulassung zur KomplementärTherapie-Ausbildung bzw. zum Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT

2.1. Anerkannte allgemeinbildende Abschlüsse auf Sekundarstufe II

- Gymnasiale Matur
- Fachmaturität
- Fachmittelschulabschluss
- Diplom einer Diplommittelschule (2 oder 3 Jahre)
- Diplom einer Mittelschule oder Kantonsschule
- Diplom einer Wirtschaftsdiplomschule
- Diplôme d'un Collège
- Diplôme d'un Lycée

2.2. Anerkannte berufsorientierte Abschlüsse auf Sekundarstufe II

Abschluss einer beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) oder eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) mit oder ohne Berufsmaturität.

3. Anerkannte allgemeinbildende ausländische Abschlüsse auf Sekundarstufe II

Die Konvention des Europarates und der UNESCO, Nr. 165 ("Lissabonner Konvention") regelt die Anerkennung von ausländischen allgemeinbildenden Abschlüssen auf Sekundarstufe II.

Die Lissabonner Konvention ist am 1. Februar 1999 in Kraft getreten. Sie gilt nur für diejenigen Staaten, welche sie ratifiziert haben. Die Schweiz hat diese Konvention ratifiziert und gehört somit zu den sogenannten Signatarstaaten¹.

¹ SEV Nr. 165: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatynum=165>

Die Lissabonner Konvention umfasst folgende Neuerungen:

- Die Prinzipien der Akzeptanz (acceptance) der im Ausland erworbenen Qualifikationen: Neu müssen die Vertragspartner und nicht mehr die Studierenden den Wert ihrer Diplome nachweisen.
- Die Transparenz und Fairness des jeweiligen Anerkennungsentscheids: Neu müssen allfällige Ablehnungen ausländischer Diplome von den zuständigen Behörden als gerecht, nichtdiskriminierend und im Geiste des Abkommens stehend nachgewiesen werden.

Absolvent*innen mit einem allgemeinbildenden Abschluss auf Sekundarstufe II aus einem Signatarstaat müssen keine Gleichwertigkeit zur Sekundarstufe II nachweisen. Sie erfüllen mit ihrem ausländischen Abschluss die Anforderungen an die Äquivalenz zu einem Sekundarstufe II-Abschluss und können direkt an eine KT-Ausbildung bzw. zum Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat zugelassen werden.

4. Äquivalenz zu einem Abschluss auf Sekundarstufe II für weitere ausländische Abschlüsse (mit Pendant in der Schweiz)

Die Äquivalenz eines berufsorientierten oder allgemeinbildenden ausländischen Abschlusses zu einem SEK II-Abschluss kann von der OdA KT nach Beurteilung der relevanten Dokumente ausgesprochen werden:

| Abschluss | Einzureichende Nachweise |
|---|--|
| | Fremdsprachige Abschlüsse mit einer beglaubigten Übersetzung |
| eine mindestens dreijährige, auf eine Berufstätigkeit bezogene Ausbildung, die mit einer Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde | Abschlusszeugnis und Prüfungsnachweis sowie Nachweis der Ausbildungsdauer und des Ausbildungsinhalts |
| <ul style="list-style-type: none">• ein ausländischer allgemeinbildender Abschluss aus einem Nicht-Signatarstaat• ein ausländischer Abschluss auf Tertiärstufe aus einem Nicht-Signatarstaat | Abschlusszeugnis und Prüfungsnachweis sowie Nachweis der Ausbildungsdauer und des Ausbildungsinhalts |

5. Äquivalenz zu einem Abschluss auf Sekundarstufe II für Personen ohne Abschluss auf Sekundarstufe II

Interessenten ohne Sek II Abschluss (ohne formale Bildung) können bei der OdA KT ein kostenpflichtiges Gesuch um Äquivalenzbescheinigung sur Dossier einreichen. Informationen zu diesem Verfahren erteilt die OdA KT auf Anfrage.

Die vorliegenden Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Versionen.

Solothurn, 22.08.2023



Andrea Bürki
Präsidentin OdA KT



Barbara Ettl
Vize-Präsidentin OdA KT